

sivere Beschäftigung mit kanonistischem Material nahe legen als zumeist angenommen. – Peter LANDAU, *The Origins of Legal Science in England in the Twelfth Century: Lincoln, Oxford and the Career of Vacarius* (S. 165–182), steuert neue Aspekte zum Leben des Magisters Vacarius bei, der zwischen 1170 und 1180 in Lincoln, einem Zentrum der Rechtsgelehrsamkeit, wirkte, und publiziert als Appendix WH 753=JL 15740/15741 auf der Basis der *Collectio Cottoniana* 7.4. – James A. BRUNDAGE, *„My Learned Friend“: Professional Etiquette in Medieval Courtrooms* (S. 183–196), schildert anschaulich (und teilweise durchaus amüsant) Verhaltenscodex und Dresscode von Anwälten und Richtern vor Gericht. – Ein „General Index“ beschließt den Band, der von einem Verzeichnis der „Principal Publications“ der Jubilarin eröffnet wird.

G. Sch.

Ines WEBER, *Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur*, 2 Bde. (Mittelalter-Forschungen 24, 1–2) Ostfildern 2008, Thorbecke, XIV u. 395 S. bzw. VI u. 364 S., ISBN 978-3-7995-4275-3, EUR 88. – Es ist ein Riesenthema, das diese von Arnold Angenendt und Andreas Holzem betreute theologische Diss. sich vorgenommen hat. Und sie tut das sehr ambitioniert. Schon die Einleitung, die Voraussetzungen und Ziel der Arbeit umreißt, zeugt vom angestregten Bemühen um ein theoretisches Reflexionsniveau, das auf den lichten Höhen modernster Mediävistik zu Hause ist. Obwohl die Arbeit „lediglich“ auf normativen (in den Belegen übrigens bunt durcheinander gewirbelten) Quellen beruht, will die Vf. keine sozialgeschichtliche oder rechtshistorische Arbeit vorlegen, sie formuliert einen in Richtung ‚kulturwissenschaftliche Mediävistik‘ zielenden, umfassenderen Anspruch: Sie will „die Ehe als Institution und Handlungsraum im Beziehungsgeflecht der Personen und Gruppen vor dem Hintergrund der frühmittelalterlichen Lebenswelt ... entschlüsseln. Alles in allem geht es darum, die komplexen Bedingungsfaktoren des Raumes herauszustellen, innerhalb dessen sich die Ehe im frühen Mittelalter bewegt“ (S. 15): umfassender geht es kaum. In drei vom Umfang her sehr ungleichgewichtigen Hauptteilen wird das Thema abgehandelt: Teil A ist der „Ehe im Kontext der frühmittelalterlichen Gesellschaft“ gewidmet (S. 28–248) und untergliedert sich in sechs (wiederum untergliederte) Unterkapitel. Der entscheidende Punkt ist der Konsensbegriff, der nicht nur den *consensus* der Hochzeiter, sondern den aller am Geschehen Beteiligten meint, bevorzugt natürlich der beiden durch die Heirat in ein Verwandtschaftsverhältnis tretenden Familien. Im Grunde läßt die Vf. nur eine Eheform gelten, die „begüterte Konsensehe“, denn „*consensus* und *dos* gehören konstitutiv zur frühmittelalterlichen Ehe dazu“ (S. 115). Ein wichtiges Anliegen ist es auch, die Frau vom Makel der Unterprivilegierung zu befreien und ihre relative Gleichberechtigung im Verhältnis zum Mann herauszustellen, ein auch für die den ersten Teil abschließendes Kapitel „Außereheliche Geschlechtsbeziehungen“ und „Inzest“ geltender Befund. Hauptteil B ist überschrieben mit „Vollgültige Ehe oder geduldete Geschlechtsbeziehung? Das Recht der Abhängigen“ (S. 249–332) und beginnt mit einer „Problemskizze“ („Die Ehe der Abhängigen innerhalb der frühmittelalterlichen Gesellschaft“), an die sich eine Erörterung der „Eheschließung als konsensuelles Geschehen“ und zwei weitere Kapitel anschließen, die „konkurrierende Interes-